

Reiseversicherung und Reisetornoversicherung für eine Reise

Zusätzliches vorvertragliches Informationsblatt für Sachversicherungsprodukte
(DIP aggiuntivo Danni)

Europäische Reiseversicherung AG, Wien
Produkt: Schüler und Studenten-Gruppen-Schutz

Dieses zusätzliche Informationsblatt für Sachversicherungsprodukte
ist vom 01.12.2021 und stellt die aktuelle Version dar.



Das vorliegende Dokument enthält zusätzliche und ergänzende Informationen zum vorvertraglichen Informationsblatt für die Sachversicherungen (DIP Danni), um dem potenziellen Versicherungsnehmer die Produkteigenschaften, die vertraglichen Verpflichtungen und die Vermögenssituation des Unternehmens verständlich und detailliert darzustellen.

Der Versicherungsnehmer muss vor Unterzeichnung des Vertrages Einsicht in die allgemeinen Versicherungsbedingungen nehmen.

Europäische Reiseversicherung AG,

Sitz in Wien, Kratochwjlestraße 4, A-1220 Wien.

Tel.: +43 1 317 25 00, E-Mail: info@europaeische.at, Website: www.europaeische.at

Firmenbuch HG Wien FN 55418y

Aufsichtsbehörde: FMA Finanzmarktaufsicht, Bereich: Versicherungsaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien, Österreich.

In Italien ist die Europäische Reiseversicherung AG zur Ausübung der Versicherungstätigkeit im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit zugelassen und im Register der Versicherungsunternehmen beim IVASS unter der Nummer II.00310 eingetragen.

Die folgenden Daten beziehen sich auf die letzte genehmigte Bilanz (2020) und den Bericht über die Solvabilität und Finanzlage:

Nettovermögen: € 13.107.000,-

Gründungsstock: nicht anwendbar für österreichische Versicherungsunternehmen, nur für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit

Gewinnrücklagen: € 7.150.000,-

Vermögenslage und Solvabilität des Unternehmens (SFCR): Sie können die entsprechenden Informationen auf unserer Internetseite <https://www.europaeische.at/ueber-uns/unternehmen/geschaeftsbericht/> einsehen.

Solvenzkapital (Solvency Capital Requirement): € 10.764.000,-

Mindestkapitalanforderung (Minimum Capital Requirement): € 3.700.000,-

SCR Ratio: 172,57%

Auf den abzuschließenden Versicherungsvertrag gilt österreichisches Recht.

Für den Fall, dass zwingende Regelungen des italienischen Rechts für den Versicherungsnehmer vorteilhafter sind, gehen diese dem österreichischen Recht vor.

Der Versicherungsschutz besteht im vereinbarten örtlichen Geltungsbereich:

Europa: Europa im geografischen Sinn, Russland, alle Mittelmeeranrainerstaaten und -inseln, Jordanien, Madeira, Azoren und die Kanarischen Inseln, mit Ausnahme von Syrien und der Krim

Weltweit: weltweit, mit Ausnahme von Nordkorea, Syrien, Venezuela, der Krim und dem Iran

Medizinische Leistungen sowie Hilfe bei Haft oder Haftandrohung gelten nur im Ausland.

Das Land, in dem die versicherte Person ihren Hauptwohnsitz hat, gilt als Inland.



Was ist versichert?

Reisestorno und Reiseabbruch

Gegenstand der Versicherung ist eine gebuchte Reise. Die folgenden auf Reisen bezogenen Bestimmungen sind sinngemäß auch auf Reiseleistungen anzuwenden.
Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn die versicherte Person aus einem der folgenden Gründe die Reise oder einen Teil der Reise nicht antreten kann oder abbrechen muss:

Medizinische Gründe

- Tod der versicherten Person;
- unerwartete schwere Erkrankung, schwere unfallbedingte Körperverletzung, unerwartetes Akutwerden einer bestehenden Erkrankung oder Unfallfolge, Bruch oder Lockerung von implantierten Gelenken oder Impfunverträglichkeit der versicherten Person, wenn sich aus einem dieser Gründe für die Reise die Reiseunfähigkeit ergibt;
- Frühgeburt oder unerwartete schwere Schwangerschaftskomplikationen bis einschließlich der 35. Schwangerschaftswoche.
Der Eintritt der Schwangerschaft, ist nur versichert, wenn die Versicherung innerhalb von 3 Tagen nach Reisebuchung abgeschlossen wurde.

Berufliche Gründe

- unverschuldeter Verlust des Arbeitsplatzes infolge Kündigung der versicherten Person durch den Arbeitgeber;
- Einberufung der versicherten Person zum Grundwehr- bzw. Zivildienst, vorausgesetzt die zuständige Behörde akzeptiert die Reisebuchung nicht als Grund zur Verschiebung der Einberufung.

Schulische und studentische Gründe

- Nichtbestehen der Reifeprüfung oder einer gleichartigen Abschlussprüfung einer mindestens 3-jährigen Schulausbildung durch die versicherte Person unmittelbar vor dem Reiseterrmin der vor der Prüfung gebuchten Reise;
- Nichtbestehen einer Abschlussklasse einer mindestens 3-jährigen Schulausbildung durch die versicherte Person unmittelbar vor dem Reiseterrmin der versicherten Reise;
- Nichtaufsteigen der versicherten Person in die nächste Schulstufe, wenn es sich um eine Klassenreise handelt;
- notwendige Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung an einer Schule/Universität durch die versicherte Person, sofern die Wiederholungsprüfung unerwartet in der Reisezeit oder innerhalb von 14 Tagen nach planmäßigem Reiseende stattfindet und die Reise vor dem Termin der nicht bestandenen Prüfung gebucht wurde;
- unerwarteter Schulwechsel oder Schulabbruch der versicherten Person vor dem Reiseterrmin der gebuchten Reise.

Familiäre Gründe

- unerwartete schwere Erkrankung, schwere unfallbedingte Körperverletzung, unerwartetes Akutwerden einer bestehenden Erkrankung oder Unfallfolge, Bruch oder Lockerung von implantierten Gelenken oder Tod (auch Selbsttötung) von Familienangehörigen oder einer anderen persönlich nahestehenden Person, wodurch die Anwesenheit der versicherten Person erforderlich ist. Die nahestehende Person muss dem Versicherer bei Versicherungsabschluss in geschriebener Form namentlich genannt werden; pro versicherter Person kann nur eine nahestehende Person angege- ben werden;
- Einreichung der Scheidungs- oder Auflösungsklage (bei einvernehmlicher Trennung der dement- sprechende Antrag) beim zuständigen Gericht oder Aufgabe des gemeinsamen Wohnsitzes vor der versicherten gemeinsamen Reise der betroffenen Ehe- oder Lebenspartner;
- Auflösung der Lebensgemeinschaft (seit mindestens sechs Monaten bestehend) vor der versicher- ten gemeinsamen Reise der betroffenen Lebensgefährten (eidesstattliche Erklärung der betroffenen Lebensgefährten erforderlich).

Sonstige Gründe

- bedeutender Sachschaden am Eigentum der versicherten Person an einem ihrer Wohnsitze infolge eines Elementarereignisses (Hochwasser, Sturm usw.), Feuer, Wasserrohrbruch oder Straftat eines Dritten, der ihre Anwesenheit erforderlich macht;
- Eintreffen einer unerwarteten gerichtlichen Vorladung der versicherten Person, vorausgesetzt das zuständige Gericht akzeptiert die Reisebuchung nicht als Grund zur Verschiebung der Vorladung.

Der Versicherungsfall gilt für die betroffene versicherte Person.

Als Familienangehörige gelten Ehepartner (bzw. eingetragener Lebenspartner oder im gemeinsamen Haushalt lebender Lebensgefährte), Kinder (Stief-, Schwieger-, Enkel-, Pflege-, Adoptiv-), Eltern (Stief-, Schwieger-, Groß-, Pflege-, Adoptiv-), Geschwister, Stiefgeschwister und Schwager/Schwägerin der versicherten Person – bei eingetragenen Lebenspartner oder im gemeinsamen Haushalt lebendem Lebensgefährten zusätzlich dessen Kinder, Eltern und Geschwister.

Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Versicherungssumme

- bei Reisestorno
 - die aus dem Reisevertrag geschuldeten Stornokosten;
 - amtliche Gebühren, die die versicherte Person für ihre Visumerteilung bezahlen musste;

<p>Reisestorno und Reiseabbruch</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Buchungsgebühren, wenn deren Ersatz vom Leistungsumfang des Versicherungsproduktes umfasst ist, sie bereits zum Zeitpunkt der Reisebuchung in Rechnung gestellt wurden, auf der Buchungsbestätigung gesondert angeführt sind und bei der Höhe der gewählten Versicherungssumme berücksichtigt wurden, bis zu folgenden Beträgen: <ul style="list-style-type: none"> - Flugtickets: maximal € 70,- bei Preis bis € 700,- (darüber maximal 10 % des Preises) pro Ticket; - Pauschalreise, Bahn, Hotel, Fähren, Mietwagen usw.: maximal € 25,- pro Person. - Stornobearbeitungsgebühren, wenn diese bei Reisebuchung schriftlich vereinbart wurden bis zu € 25,- pro Person. • bei Reiseabbruch <ul style="list-style-type: none"> - die bezahlten, aber nicht genutzten Teile der versicherten Reise; - die durch die vorzeitige Rückreise entstandenen zusätzlichen Fahrtkosten. Darunter sind jene Kosten zu verstehen, die durch Nichtverwendbarkeit oder nur teilweise Verwendbarkeit gebuchter Rückreisetickets oder sonstiger Fahrausweise entstehen. Bei Erstattung der Rückreisekosten wird bezüglich Art und Klasse des Transportmittels auf die gebuchte Qualität abgestellt. Wenn die zusätzlichen Fahrtkosten ersetzt werden, werden die nicht genutzten ursprünglichen Rückreisetickets nur abzüglich der zusätzlichen Fahrtkosten ersetzt.
<p>Reisegepäck</p>	<p>Versichert ist die Beschädigung oder das Abhandenkommen der versicherten Gegenstände</p> <ul style="list-style-type: none"> • durch nachgewiesene Fremdeinwirkung wie z.B. Diebstahl oder Sachbeschädigung; • durch Elementarereignis oder Feuer; • durch Verkehrsunfall (ausgenommen Eigenverschulden); • in Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, eines Beherbergungsbetriebes, einer bewachten Garderobe oder einer Gepäckaufbewahrung. <p>Sämtliche Gegenstände, die für den persönlichen privaten Gebrauch auf Reisen mitgenommen oder erworben werden, sind versichert. Der Versicherer ersetzt den Neuwert bis € 2.000,-.</p> <p>Bei verspäteter Gepäcksausfolgung am Reiseziel werden die notwendigen Auslagen für dadurch erforderliche Ersatzgegenstände des persönlichen Bedarfs ersetzt bis € 200,-.</p>
<p>Medizinische Leistungen</p>	<p>Versicherungsfall ist eine unerwartet akut eintretende Erkrankung, der Eintritt einer unfallbedingten Körperverletzung oder der Eintritt des Todes der versicherten Person während einer Reise im Ausland.</p> <p>Der Versicherer ersetzt die notwendigen, nachgewiesenen Kosten für</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Transport ins nächstgelegene Krankenhaus und einen medizinisch notwendigen Verlegungstransport bis 100%; • die ambulante ärztliche Behandlung inklusive ärztlich verordneter Heilmittel und schmerzstillender Zahnbehandlungen (einschließlich Zahnfüllungen in einfacher Ausfertigung) bis 100%; • die stationäre Behandlung in einem Krankenhaus inklusive ärztlich verordneter Heilmittel bis € 500.000. <p>Sofern die Rückreise aufgrund mangelnder Transportfähigkeit nicht möglich ist, ersetzt der Versicherer die Kosten der Heilbehandlungen bis zum Tag der Transportfähigkeit;</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Heimtransport in das Wohnsitzland, aus dem die Reise angetreten wurde, erforderlichenfalls mit Arztbegleitung und mit medizinisch adäquaten Transportmitteln je nach Zustand der versicherten Person, wenn der Heimtransport <ul style="list-style-type: none"> - medizinisch notwendig ist (einschließlich Ambulanzjet) bis 100%; oder - zwar nicht medizinisch notwendig, aber medizinisch vertretbar ist und nach mindestens drei Tagen Krankenhausaufenthalt von der versicherten Person ausdrücklich gewünscht wird (ausgenommen Ambulanzjet) bis 100%; • die verspätete Rückreise (Reise- und Nächtigungskosten) der versicherten Person und eines versicherten Mitreisenden ins Wohnsitzland, aus dem die Reise angetreten wurde, wenn diese wegen Erkrankung oder Unfall der versicherten Person den gebuchten Aufenthalt verlängern müssen. Bei der Erstattung der zusätzlich entstehenden Nächtigungskosten wird auf die Qualität des gebuchten Aufenthaltes abgestellt. Es werden die zusätzlichen Rückreisekosten mit dem preisgünstigsten in Betracht kommenden Verkehrsmittel bis 100% ersetzt, die durch Nichtverwendbarkeit oder nur teilweiser Verwendbarkeit gebuchter Rückflugtickets oder sonstiger Fahrausweise entstehen; • einen Krankenbesuch, wenn der Krankenhausaufenthalt im Ausland länger als fünf Tage dauert. Der Versicherer organisiert für eine der versicherten Person nahestehende, nicht mitreisende Person die Reise zum Ort des Krankenhausaufenthaltes und von dort zurück und übernimmt die Kosten für das preisgünstigste in Betracht kommende Verkehrsmittel bis 100% und eine Unterkunft in ortsüblicher Mittelklasse bis max. € 1.000,-; • die Überführung Verstorbener in der Standardnorm ins Wohnsitzland, aus dem die Reise angetreten wurde, oder stattdessen für das Begräbnis am Ereignisort (maximal bis zur Höhe der Kosten einer Überführung in der Standardnorm) bis 100%; • bei Transport ins Krankenhaus, Verlegungstransport, Heimtransport und Rückreise: notwendige, nachgewiesene Transportkosten des von der versicherten Person und dem versicherten Mitreisenden mitgeführten Reisegepäcks bis 100%.

Medizinische Leistungen	<p>Für im Inland eingetretene Versicherungsfälle ersetzt der Versicherer die nachgewiesenen Kosten für</p> <ul style="list-style-type: none"> • einen Verlegungstransport im Inland mit Rettungsauto in das dem Hauptwohnsitz nächstgelegene Krankenhaus, vorausgesetzt, dass das Krankenhaus, in dem die versicherte Person behandelt wird, mindestens 50 km und maximal 1.000 km vom Wohnsitz der versicherten Person entfernt ist, ein Krankenhausaufenthalt von mehr als fünf Tagen zu erwarten ist und die behandelnden Ärzte mit einer Verlegung einverstanden sind bis 100%; • einen Krankenbesuch, wenn der Krankenhausaufenthalt länger als fünf Tage dauert und kein Verlegungstransport stattfindet. Der Versicherer organisiert die Reise einer der versicherten Person nahestehenden, nicht mitreisenden Person zum Ort des Krankenhausaufenthaltes und von dort zurück zum Wohnort und übernimmt die Kosten für das preisgünstigste in Betracht kommende Verkehrsmittel bis 100%. Die Kosten des Aufenthaltes vor Ort werden bis max. € 1.000,- ersetzt; • die Überführung Verstorbener in der Standardnorm im Inland bis 100%.
Suche und Bergung	<p>Die versicherte Person muss geborgen werden, weil sie einen Unfall in unwegsamem Gelände erlitten hat, in Berg- oder Seenot geraten ist oder die begründete Vermutung auf eine der genannten Situationen bestanden hat.</p> <p>Der Versicherer ersetzt bis zu € 10.000,- die nachgewiesenen Kosten der Suche nach der versicherten Person und ihrer Bergung bis zur nächsten befahrbaren Straße oder bei medizinischer Notwendigkeit den Direkttransport vom Unfallort bis zum nächstgelegenen Krankenhaus.</p>
Reiseprivathaftpflicht	<p>Als Versicherungsfall gilt ein Schadenereignis während der Reise, aus dem der versicherten Person als Privatperson Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten. Mehrere auf derselben oder gleichartigen Ursache beruhende Schadenereignisse gelten als ein Versicherungsfall.</p> <p>Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer bis zu € 500.000,-</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die der versicherten Person wegen eines Sach- und/oder Personenschadens sowie des daraus abgeleiteten Vermögensschadens aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen erwachsen (in der Folge kurz „Schadenersatzverpflichtung“ genannt). Reine Vermögensschäden sind nicht versichert. • die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung im vereinbarten Rahmen.



Was ist nicht versichert?

Allgemein	<p>Kein Versicherungsschutz besteht für Ereignisse, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die versicherte Person herbeigeführt werden; in der Reiseprivathaftpflichtversicherung besteht nur dann kein Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person vorsätzlich den Eintritt des Ereignisses, für das sie dem Dritten verantwortlich ist, vorsätzlich herbeigeführt hat; • bei Teilnahme an Marine-, Militär- oder Luftwaffen-Diensten oder -Operationen eintreten; • durch jegliche Einwirkung von atomaren, biologischen und chemischen Waffen (ABC-Waffen) verursacht werden; • mit Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Zuständen oder inneren Unruhen zusammenhängen. Wenn die versicherte Person während der versicherten Reise von einem dieser Ereignisse überrascht wird, besteht Versicherungsschutz bis zur ehestmöglichen Ausreise. Jedenfalls kein Versicherungsschutz besteht für die aktive Teilnahme an Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Zuständen und inneren Unruhen; • auf Reisen eintreten, die trotz Reisewarnung unternommen werden. Als Reisewarnungen gelten alle Reisewarnungen (für ein gesamtes Land) und partiellen Reisewarnungen (für ein bestimmtes Gebiet) des österreichischen Außenministeriums. Bei Reisewarnungen wegen Epidemien oder Pandemien gilt der Ausschluss nur für Ereignisse, die in unmittelbarem und ursächlichem Zusammenhang mit diesen stehen. Wird während der versicherten Reise eine Reisewarnung erlassen, die zur dringenden Ausreise auffordert, besteht Versicherungsschutz bis zur ehestmöglichen Ausreise; • beim Versuch oder der Begehung gerichtlich strafbarer vorsätzlicher Handlungen durch die versicherte Person eintreten; • durch Streik hervorgerufen werden; • durch Selbsttötung oder Selbsttötungsversuch der versicherten Person ausgelöst werden; • bei Reisen in unerschlossene oder unerforschte Gebiete sowie in einer Seehöhe über 5.000 m eintreten; • durch Einfluss ionisierender Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes oder durch Kernenergie verursacht werden; • die versicherte Person infolge einer erheblichen Beeinträchtigung ihres psychischen und physischen Zustandes durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente erleidet;
-----------	---

Allgemein	<ul style="list-style-type: none"> • beim Lenken eines Kraftfahrzeuges herbeigeführt werden, wenn der Lenker die jeweilige kraftfahrrechtliche Berechtigung, die im Land des Ereignisses zum Lenken dieses Kraftfahrzeuges erforderlich wäre, nicht besitzt; dies gilt auch dann, wenn dieses Fahrzeug nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt wird; • bei Benützung von Luftfahrzeugen (z.B. Motorluftfahrzeuge, Segelflugzeuge, Drachenflieger, Hängegleiter, Freiballone, Fallschirme und Paragleiter) entstehen, ausgenommen als Passagier in einem Motorluftfahrzeug, für das eine Passagiertransportbewilligung vorliegt. Als Passagier gilt, wer weder mit dem Betrieb des Luftfahrzeuges in ursächlichem Zusammenhang steht oder Besatzungsmitglied ist, noch mittels des Luftfahrzeuges eine berufliche Betätigung ausübt (gilt nicht für Reisesstorno); • bei Beteiligung als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges bei Fahrveranstaltungen einschließlich den dazugehörigen Trainings- und Qualifikationsfahrten, bei denen es auf das schnellstmögliche Zurücklegen einer vorgegebenen Fahrstrecke oder die Bewältigung von Hindernissen bzw. schwierigem Gelände ankommt, oder bei Fahrten auf Rennstrecken entstehen (gilt nicht für Reisesstorno); • bei Ausübung von Berufssport inklusive Training entstehen (gilt nicht für Reisesstorno); • bei Teilnahme an Landes-, Bundes- oder internationalen Sportwettbewerben sowie am offiziellen Training für diese Veranstaltungen auftreten (gilt nicht für Reisesstorno); • bei Tauchgängen entstehen, wenn die versicherte Person keine international gültige Berechtigung für die betreffende Tiefe besitzt, außer bei Teilnahme an einem Tauchkurs mit einem befugten Tauchlehrer. Jedenfalls besteht kein Versicherungsschutz bei Tauchgängen mit einer Tiefe von mehr als 40 m (gilt nicht für Reisesstorno); • infolge der Ausübung einer beruflichen manuellen Tätigkeit durch die versicherte Person entstehen. Übliche Tätigkeiten im Rahmen eines Au-Pair-Aufenthaltes sowie im Gast- und Hotelgewerbe sind versichert (gilt nicht für Reisesstorno). • Soweit der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person eine sanktionierte Person, ein sanktioniertes Unternehmen oder eine sanktionierte Organisation ist, die auf einer Sanktionsliste der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika oder der Republik Österreich angeführt ist, und im Ausmaß der Sanktion, wird für diese kein Versicherungsschutz gewährt, keine Zahlung geleistet und keine Leistung erbracht, die diesem direkt oder indirekt zukommt.
Reisesstorno und Reiseabbruch	<p>Kein Versicherungsschutz besteht zusätzlich zu den Allgemeinen Ausschlüssen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Reisesstornogrund bei Versicherungsabschluss oder • der Reiseabbruchgrund bei Reiseantritt bereits vorgelegen hat oder voraussehbar gewesen ist.
Reisegepäck	<p>Kein Versicherungsschutz besteht zusätzlich zu den Allgemeinen Ausschlüssen</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Bargeld, Schecks, Bankomat- und Kreditkarten, Wertpapiere, Fahrkarten, Urkunden und Dokumente jeder Art, Tiere, Antiquitäten sowie Gegenstände mit überwiegendem Kunst- oder Liebhaberwert; • für Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge mit Verbrennungsmotor oder für die eine behördliche Zulassung erforderlich ist, Hängegleiter, Paragleiter, Flugdrachen, Eisesegler, Segelboote; nicht versichert sind ebenso deren Zubehör, Ersatzteile und Sonderausstattungen; • für Gegenstände, die üblicherweise nur beruflichen Zwecken dienen; • für Waffen samt Zubehör. • im unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeug (-Anhänger) für technische Geräte aller Art samt Zubehör (z.B. Foto-, Film-, Videogeräte, Laptops, Tablets, optische Geräte, Unterhaltungselektronik, Mobiltelefone, Navigationsgeräte), Musikinstrumente, Sportgeräte, Fahrräder, Schmuck, Uhren und Pelze; <p>und für Schäden, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • durch natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit, Abnutzung, Verschleiß, mangelhafte Verpackung oder mangelhaften Verschluss der versicherten Gegenstände entstehen; • durch Selbstverschulden, Vergessen, Liegenlassen, Verlieren, Verlegen, Fallen-, Hängen- oder Stehenlassen, mangelhafte Verwahrung oder mangelhafte Beaufsichtigung verursacht werden; • bei Benutzung der versicherten Gegenstände (Sportgeräte, Musikinstrumente, usw.) an diesen eintreten; • eine Folge von Versicherungsfällen darstellen (z.B. Schlossänderungskosten bei Diebstahl eines Schlüssels).
Medizinische Leistungen	<p>Kein Versicherungsschutz besteht zusätzlich zu den Allgemeinen Ausschlüssen für</p> <ul style="list-style-type: none"> • Inanspruchnahme ortsgebundener Heilvorkommen (Kuren), Reha-Aufenthalte und Physiotherapien; • konservierende oder prothetische Zahnbehandlungen; • Beistellung von Heilbehelfen (z.B. Seh- und Hörbehelfe, Zahnspangen, Einlagen und Prothesen aller Art); • Schwangerschaftsunterbrechungen und nach der 35. Schwangerschaftswoche auftretende Schwangerschaftskomplikationen und Entbindungen; • Vorsorgeimpfungen, ärztliche Gutachten und Atteste; • Sonderleistungen im Krankenhaus, wie Einzelzimmer, Telefon, TV, Rooming-In usw.; • kosmetische Behandlungen; • körperliche Schädigung bei Heilmaßnahmen und Eingriffen, die die versicherte Person an ihrem Körper vornimmt oder vornehmen lässt, soweit nicht ein Versicherungsfall hierzu der Anlass war.

Reiseprivathaftpflicht	<p>Kein Versicherungsschutz besteht zusätzlich zu den Allgemeinen Ausschlüssen</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn sich Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden ergeben, die die versicherte Person oder die für sie handelnden Personen verursachen durch Haltung oder Verwendung von <ul style="list-style-type: none"> - Luftfahrzeugen oder Luftfahrtgeräten; - Landfahrzeugen (oder deren Anhängern), die mit einem Verbrennungsmotor betrieben oder die ein behördliches Kennzeichen tragen bzw. nach den in Österreich geltenden Bestimmungen tragen müssten; - Wasserfahrzeugen, für die im Land der Verwendung eine Lenkerberechtigung (Bootsführerschein oder Schifffahrtspatent) erforderlich ist. • für Schadenersatzverpflichtungen der versicherten Person aus den Gefahren einer betrieblichen, beruflichen oder gewerbsmäßigen Tätigkeit; • für Ansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Ersatzpflicht hinausgehen; • für Erfüllung von Verträgen und die an deren Stelle tretende Ersatzleistung; • für Schäden, die der versicherten Person selbst und ihren Angehörigen (Ehepartner, Verwandte in gerader aufsteigender und absteigender Linie, Schwieger-, Adoptiv- und Stiefeltern, im gemeinsamen Haushalt lebende Geschwister; außereheliche Gemeinschaft ist in ihrer Auswirkung der ehelichen gleichgestellt) zugefügt werden; • für Schäden durch Verunreinigung oder Störung der Umwelt; • für Schäden, die im Zusammenhang mit einer psychischen Erkrankung der versicherten Person stehen. • Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an <ul style="list-style-type: none"> - Sachen, die die versicherte Person oder die für sie handelnden Personen entliehen, gemietet, geleast, gepachtet oder in Verwahrung genommen haben (ausgenommen von gemieteten Wohnräumen s.o.); - Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen; - Sachen durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Feuchtigkeit oder nicht atmosphärischen Niederschlägen, nukleare Ereignisse sowie Verseuchung durch radioaktive Stoffe.
------------------------	---

 Gibt es Deckungsbeschränkungen?	
Allgemein	Die im Leistungsverzeichnis der Versicherungspolizze angeführten Versicherungssummen begrenzen die Leistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle vor und während einer Reise.
Reisestorno und Reiseabbruch	<p>Erfolgt der Versicherungsabschluss später als 3 Tage nach Reisebuchung besteht Reisestornoversicherungsschutz nur für Ereignisse, die ab dem 10. Tag nach Versicherungsabschluss eintreten (ausgenommen Unfall, Todesfall oder Elementarereignis).</p> <p>Der Eintritt der Schwangerschaft, ist nur versichert, wenn die Versicherung spätestens innerhalb von 3 Tagen nach Reisebuchung abgeschlossen wurde.</p>
Reisegepäck	<p>Deckungsbeschränkungen bestehen</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Schmuck, Uhren, Pelze, technische Geräte, Musikinstrumente, Sportgeräte; • für Reisegepäck in oder auf unbeaufsichtigten Fahrzeugen und beim Zelten oder Campieren. • für Gegenstände, deren Kauf mehr als 2 Jahre zurückliegt, ersetzt der Versicherer den Zeitwert.
Medizinische Leistungen	<p>Deckungsbeschränkungen bestehen</p> <ul style="list-style-type: none"> • sofern eine Sozialversicherung besteht und die Ansprüche nicht geltend gemacht werden: 20% Selbstbehalt bei Behandlungskosten sowie bei Krankenhaus- und Verlegungstransport; • Maximalleistung bei unerwartetem Akutwerden einer bestehenden Erkrankung gesamt bis € 50.000,-; • Tauchen nur mit gültiger Berechtigung und bis 40 m Tiefe; • Bergsteigen bis max. 5.000 m Seehöhe; • Benützung von Luftfahrzeugen nur als Passagier eines Motorluftfahrzeugs mit Passagiertransportbewilligung.
Reiseprivathaftpflicht	Mietsachschäden an gemieteten Räumen (inkl. Inventar) werden bis € 25.000,- ersetzt.



Welche Verpflichtungen habe ich? Welche Verpflichtungen hat der Versicherer?

<p>Obliegenheiten der versicherten Person / Allgemein</p>	<p>Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe der Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Absatz 3 VersVG bewirkt, werden bestimmt: Der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person haben</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Eintritt des Versicherungsfalles, nachdem sie von ihm Kenntnis erlangt haben, ehestmöglich dem Versicherer anzuzeigen und ihn umfassend über Schadenereignis und Schadenausmaß zu informieren; • bei Eintritt eines versicherten Reisesstornogrundes ehestmöglich die Reise zu stornieren, um die Stornokosten möglichst niedrig zu halten; • nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhaltes beizutragen, dem Versicherer jede erforderliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen und jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe der Leistungspflicht zu gestatten; • soweit nach den Umständen im Einzelfall zumutbar: <ul style="list-style-type: none"> - Beweismittel, die Ursache und Höhe der Leistungspflicht belegen (wie Stornokostenabrechnung, Buchungsbestätigungen, Polizeiprotokolle, Bestätigungen von Fluglinien, Arzt- und Krankenhausatteste, Rechnungen usw.), dem Versicherer zu übergeben. Originalbelege sind dem Versicherer auf dessen Verlangen zu übergeben, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt; - bei Erkrankung oder Unfall eine entsprechende Bestätigung des behandelnden Arztes (bei Reiseabbruch vom Arzt vor Ort) ausstellen zu lassen; - Schäden, die in Gewahrsam eines Transportunternehmens oder Beherbergungsbetriebes eingetreten sind, diesem ehestmöglich nach Entdeckung anzuzeigen und eine Bescheinigung darüber zu verlangen; - Schäden, die durch strafbare Handlungen verursacht wurden, ehestmöglich unter genauer Darstellung des Sachverhaltes und unter Angabe des Schadenausmaßes der zuständigen Sicherheitsdienststelle vor Ort anzuzeigen und eine Bescheinigung darüber zu verlangen. <p>Als Obliegenheit, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe der Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Absatz 1 VersVG (siehe Anhang) bewirkt, wird bestimmt: Sollte die versicherte Person US-amerikanischer Staatsbürger oder dort erlaubterweise dauerhaft ansässig sein (resident) und nach Kuba reisen, ist sie verpflichtet nachzuweisen, dass sie sämtliche für diese Reise geltenden US-amerikanischen Vorschriften eingehalten hat, andernfalls können vom Versicherer keine Versicherungsleistungen oder Zahlungen erbracht werden.</p>
<p>Zusätzlich zu den Allgemeinen Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe der Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Absatz 3 VersVG bewirkt, werden jeweils als Besondere Obliegenheiten bestimmt:</p>	
<p>Obliegenheiten der versicherten Person / Medizinische Leistungen im Ausland</p>	<p>Sollten stationäre, tagesklinische oder wiederholt ambulante Behandlung, Heimtransport, Überführung Verstorbener oder Bestattungen am Ereignisort notwendig werden, ist ehestmöglich mit der 24-Stunden-Notrufnummer des Versicherers Kontakt aufzunehmen, um allfällige Weisungen des Versicherers einzuholen.</p>
<p>Obliegenheiten der versicherten Person / Reiseprivathaftpflicht</p>	<p>Der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person haben dem Versicherer ehestmöglich anzuzeigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung; • die Zustellung einer Strafverfügung sowie die Einleitung eines Straf-, Verwaltungsstraf- oder Disziplinarverfahrens gegen den Versicherungsnehmer oder die versicherte Person; • alle Maßnahmen Dritter zur gerichtlichen Durchsetzung von Schadenersatzforderungen. <p>Der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person sind nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Schadenersatzanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen oder zu vergleichen.</p>
<p>Verpflichtungen des Versicherers</p>	<p>Die Entschädigungszahlung ist mit Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen fällig. Die Fälligkeit tritt jedoch unabhängig davon ein, wenn der Versicherungsnehmer nach Ablauf zweier Monate seit Begehren einer Geldleistung eine Erklärung des Versicherers verlangt, aus welchen Gründen die Erhebungen noch nicht beendet werden konnten, und der Versicherer diesem Verlangen nicht binnen eines Monats entspricht. Steht die Leistungspflicht nur dem Grunde nach fest, kann der Anspruchsberechtigte Vorschüsse bis zu dem Betrag verlangen, den der Versicherer nach Lage der Sache mindestens zu zahlen hat.</p>



Wann und wie zahle ich?

<p>Prämie</p>	<p>Die Prämie ist einmalig und sofort nach Versicherungsabschluss gemäß der vereinbarten Zahlungsart zu bezahlen. Die Prämie enthält die gesetzliche Versicherungssteuer.</p>
<p>Rückzahlungen</p>	<p>Im Falle eines Rücktritts vom Vertrag.</p>



Wann beginnt und endet die Deckung?

Dauer	<p>Die Versicherung gilt für eine Reise mit einer Reisedauer bis maximal 31 Tage. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die erfolgte Prämienzahlung.</p> <p>Reisestorno-Versicherung: Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Versicherungsabschluss. Bei Versicherungsabschluss später als 3 Tage nach Reisebuchung besteht Reisestornoversicherungsschutz nur für Ereignisse, die ab dem 10. Tag nach Versicherungsabschluss eintreten (ausgenommen Unfall, Todesfall oder Elementarereignis).</p> <p>Für alle weiteren Versicherungsleistungen beginnt der Versicherungsschutz mit Reiseantritt. Der Versicherungsschutz endet mit Rückkehr von Ihrer Reise oder mit vorherigem Ablauf der Versicherung.</p>
Stilllegung	Der Versicherungsvertrag kann nicht stillgelegt werden.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Rücktritt nach Zeichnung des Vertrages	<p>Sie können von Ihrem Versicherungsvertrag ohne Angabe von Gründen binnen 14 Tagen in geschriebener Form zurücktreten. Diese Frist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages, jedoch nicht, bevor Sie den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.</p> <p>Der Rücktritt ist zu richten an: Europäische Reiseversicherung AG, Kratochwjlestraße 4, A-1220 Wien E-Mail: info@europaeische.at</p> <p>Rücktrittsfolgen: Im Falle eines wirksamen Rücktritts endet Ihr Versicherungsschutz und bereits entrichtete Beträge werden Ihnen zurück erstattet. Soweit (vorläufige) Deckung bestanden hat, gebührt dem Versicherer die der Dauer der (vorläufigen) Deckung entsprechende Prämie.</p> <p>Besondere Hinweise: Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Erhalt des Versicherungsscheins sowie der Belehrung über das Rücktrittsrecht. Ihr Rücktrittsrecht erlischt auch, wenn der Vertrag bereits vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Rücktrittsrecht ausgeübt haben.</p>
Vertragsauflösung	Der Vertrag endet automatisch mit Reiseende oder vorherigem Erreichen der maximal versicherten Reisedauer (31 Tage).



Wer benötigt dieses Versicherungsprodukt?

Schüler und Studenten, die für eine Reise ihre Risiken während der Reise – medizinische Leistungen im Ausland und Heimtransport, Reisegepäck, Suche und Bergung, Privathaftpflicht – und ihr Stornokostenrisiko absichern wollen.



Für welche Kosten muss ich aufkommen?

Vermittlungsgebühren für dieses Produkt betragen in Italien durchschnittlich 22,56%. Dieser Anteil ist bereits in der Prämie berücksichtigt.

Wie melde ich eine Beschwerde und wie kann ich Streitigkeiten beilegen?

<p>An das Versicherungsunternehmen</p>	<p>Eventuelle Beschwerden, die das Vertragsverhältnis oder die Schadenabwicklung betreffen, können dem Versicherer schriftlich an die folgenden Adressen übermittelt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Europäische Reiseversicherung AG z.Hd. Beschwerdestelle, Kratochwjlestraße 4, 1220 Wien; - online unter www.europaeische.at/ihr-feedback; - per E-Mail an beschwerde@europaeische.at. <p>Die Beschwerde muss folgende Daten enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vor- und Nachname und vollständige Adresse des Beschwerdeführers; - Polizzennummer und Daten des Versicherungsnehmers; - eine eventuell vorhandene Schadennummer; - Grund der Beschwerde und Beschreibung des Sachverhalts.
<p>An die IVASS</p>	<p>Ist das Ergebnis der Beschwerde nicht zufriedenstellend oder erfolgt die Antwort nicht innerhalb der Frist von 45 Tagen, so kann die Beschwerde an die italienische Versicherungsaufsicht IVASS, Via del Quirinale, 21 - 00187 Roma, Fax 06.42133206, PECMail: ivass@pec.ivass.it übermittelt werden. Zur Einreichung der Beschwerde kann ein entsprechendes Formular auf der Internetseite der IVASS www.ivass.it verwendet werden. Außerdem finden Sie hier weitere Informationen zur Durchführung der Beschwerde.</p> <p>Die Europäische Reiseversicherung AG unterliegt auch der Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto Wagner Platz 5, 1090 Wien – Österreich (österreichische Aufsichtsbehörde). Deshalb kann die Beschwerde auch an die FMA, über den Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO) www.vvo.at, übermittelt werden, jedoch nur in elektronischer Form.</p>
<p>Bevor der Rechtsweg beschritten wird, ist es auch möglich, die Streitigkeiten außergerichtlich beizulegen, dies kann folgendermaßen passieren:</p>	
<p>Mediation</p>	<p>Es kann eines vom Justizministerium angebotenes Schlichtungsverfahren in Anspruch genommen werden. Siehe hierzu www.giustizia.it (Gesetz 9/8/2013, Nr. 98).</p>
<p>Verhandlungsverfahren mit anwaltlichem Beistand</p>	<p>Verhandlungsverfahren mit der Unterstützung eines anwaltlichen Beistands um zu einer einvernehmlichen Lösung des Streitfalles zu kommen.</p>
<p>Alternativen zur Lösung von Streitigkeiten</p>	<p>Sachverständigenverfahren: die Vertragspartner können schriftlich vereinbaren, dass Ursache und Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt werden, wobei ein Sachverständiger von der Gesellschaft und ein Sachverständiger vom Versicherungsnehmer ernannt wird. Diese wählen einen dritten Sachverständigen als Obmann, welcher bei Uneinigkeit die Entscheidungen trifft.</p> <p>Bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten kann die Beschwerde an die Versicherungsaufsicht IVASS oder direkt an die zuständige ausländische Schlichtungsstelle gerichtet werden. Hierzu kann ein Antrag zur Schlichtung an die FIN-NET gestellt oder die zuständige ausländische Schlichtungsstelle auf der Internetseite https://ec.europa.eu/info/fin-net ermittelt werden.</p>

FÜR DIESEN VERTRAG GIBT ES KEIN ONLINE-KUNDENPORTAL (Z.B. HOME INSURANCE), DAS HEIßT NACH DER UNTERZEICHNUNG DES VERTRAGES KANN EIN SOLCHER SERVICE WEDER AUFGERUFEN, NOCH FÜR DIE ONLINE VERWALTUNG DES VERTRAGES GENUTZT WERDEN.